

REACH-Verordnung (EG 1907/2006)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Interesse im Bezug auf die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Wir erfüllen die durch REACH an uns gestellten Anforderungen.

Da wir selbst keine Stoffe und Zubereitungen herstellen oder importieren, sind wir im Sinne von REACH nachgeschalteter Anwender.

Sie können von uns ausschließlich nicht-chemische Produkte (Erzeugnisse) beziehen. Zudem soll aus den bezogenen Erzeugnissen kein Stoff unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden.

Bezüglich Artikel 33 von REACH teilen wir Ihnen folgendes mit:

Die Kandidatenliste gemäß Artikel 59 (1,10) der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH) wird in unregelmäßigen Abständen aktualisiert (siehe Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EchA) <http://echa.europa.eu/>).

Nach heutigem Informationsstand sind in unseren Erzeugnissen oder deren Verpackung keine Stoffe der aktuellen Kandidatenliste in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massen% enthalten.

Ausgenommen hiervon ist folgendes Erzeugnis, das folgenden Stoff der Kandidatenliste in Konzentration von mehr als 0,1 Massen% enthält.

Verwendungszweck	Stoffname	EG-Nr.	CAS-Nr.
Nickel-Cadmium Akkumulatoren	Cadmium	231-152-8	74440-43-9

Über durch REACH verursachte Veränderungen unserer Produkte werden wir Sie im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung natürlich umgehend informieren.

Freundliche Grüße aus Königsberg

Lichtwerk GmbH

Stand: Juni 2021